

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Stadt Holzminden und der Gemeinde Mühlenberg

Zwischen der Stadt Holzminden und der Gemeinde Mühlenberg wird aus Anlaß des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Holzminden vom 20.11.1972 (Nds. GVBl. S. 477) aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Holzminden vom 18. Dezember 1972 und des Rates der Gemeinde Mühlenberg vom 16. Dezember 1972 gemäß § 19 der Niedersächsischen Gemeindeordnung folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Ortsteilname

Die Gemeinde Mühlenberg führt nach vollzogener Eingliederung den Namen „Stadt Holzminden – Ortschaft Mühlenberg –“.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Holzminden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Mühlenberg.

§ 3 Zweckverbände

Die Stadt Holzminden tritt in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Mühlenberg beim Müllabfuhr-Zweckverband Landkreis Holzminden ein.

§ 4 Zweckvereinbarungen

- 1) Die Stadt Holzminden tritt in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Mühlenberg, insbesondere aus der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Straßenbauamt Gandersheim über den Ausbau der Ortsdurchfahrt der B 497 im Gebiet der Gemeinde Mühlenberg von Km 6.630 bis Km 6.801, ein.
- 2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der volksschulpflichtigen Kinder der Gemeinde Mühlenberg in den Volksschulen der Stadt Holzminden vom 28.12.1963 / 15.01.1964 wird aufgehoben.

§ 5 **Ortsrecht und –pläne**

- 1) Das in der Gemeinde Mühlenberg geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der gesetzlichen Eingliederung, bestehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Mit dem Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes treten außer Kraft:
 - a) die Hauptsatzung
 - b) die Geschäftsordnung für den Rat
 - c) die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen
 - d) die Verwaltungsgebührenordnung
 - e) die Satzung über die Leistung von Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten)
- 3) Bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts bleiben in Kraft:
 - a) die Satzung über die Straßenreinigung
 - b) die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen
 - c) die Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der sonstigen Bestattungseinrichtungen
- 4) Die in der Gemeinde Mühlenberg im Zeitpunkt der gesetzlichen Eingliederung bestehenden Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Einheitsgemeinde Holzminden unbefristet in Kraft. Das von der Gemeinde Mühlenberg eingeleitete Verfahren für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „In den Gehren“ wird von der Einheitsgemeinde Holzminden weitergeführt.
- 5) Bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Holzminden ist in entsprechender Anwendung des § 111 NGO zu verfahren.
- 6) Für Angelegenheiten, die durch das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Mühlenberg nicht geregelt sind, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages das in der Stadt Holzminden geltende Ortsrecht in Kraft.

§ 6 **Realsteuerhebesätze**

Für den Zeitraum von 12 Monaten von dem Zeitpunkt der gesetzlichen Eingliederung an sind für das bisherige Gebiet der Gemeinde Mühlenberg verschiedene Realsteuerhebesätze in der bisherigen Relation der Hebesätze festzusetzen.

§ 7 **Verwaltung**

- 1) Der Sitz der Verwaltung ist in der Stadt Holzminden.

- 2) In der bisherigen Gemeinde Mühlenberg sind regelmäßige Sprechstunden abzuhalten, solange hierfür ein Bedürfnis besteht.

§ 8

Neuwahl des Rates, Interimsorgane

- 1) Die Neuwahl (§ 43 Abs. 2 NKWG) des Rates der Einheitsgemeinde Holzminden findet innerhalb von 4 Monaten (§ 76 Abs. 1 NKWO) nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages statt. Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde.
- 2) Bis zur Neuwahl des Rates der erweiterten Stadt Holzminden bilden die jetzigen Ratsherren der Stadt Holzminden und die Mitglieder der jetzigen Verwaltungsausschüsse der Gemeinden Neuhaus im Solling und Silberborn sowie der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenberg den Interimsrat. Im Falle der gesetzlichen Verhinderung eines Mitgliedes der eingegliederten Gemeinden rückt ein Vertreter nach; der Vorsitzende des Interimsrates nimmt zugleich die Befugnisse des Ratsvorsitzenden wahr.
Dem Interimsrat obliegen auch die Entscheidungen gemäß §§ 7, 9 und 15 NKWG und § 11 NKWO.
- 3) Aus der Mitte des Interimsrates ist ein Interimsausschuss zu wählen. Ihm gehören an: 7 von der Stadt Holzminden zu benennende Ratsherren und die Bürgermeister der Gemeinden Neuhaus im Solling und Silberborn oder deren Vertreter.
- 4) Die Gemeinde Mühlenberg benennt einen Vertrauensmann, der bis zur Bildung eines Ortsrats die Interessen der Ortschaft gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Holzminden wahrnimmt.

§ 9

Übernahme von Bediensteten

Der Arbeiter der Gemeinde Mühlenberg wird unter Wahrung seines Besitzstandes von der Stadt Holzminden übernommen.

§ 10

Förderung der Ortschaft und Vereinbarung einzelner Maßnahmen

- 1) Die Stadt Holzminden verpflichtet sich, die künftige Ortschaft Mühlenberg im Rahmen ihrer Möglichkeiten so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Alle in der Gemeinde Mühlenberg bis zur Eingliederung beschlossenen und haushaltsmäßig, rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden abgeschlossen.
- 3) Folgende Maßnahmen sollen in der künftigen Ortschaft Mühlenberg entsprechend den vorhandenen Haushaltsmitteln durchgeführt werden:
 - a) Ausbau der B 497 mit Nebenanlagen (Parkplatz, Bürgersteig, Straßenbeleuchtung)

- b) Weiterführung und Durchführung des Bebauungsplanes „In den Gehren“
- c) Fertigstellung des Friedhofes

§ 11 **Ortsvorsteher**

In der Hauptsatzung der Stadt Holzminden ist zu bestimmen, daß in der Ortschaft Mühlenberg ein Ortsvorsteher gewählt wird.

§ 12 **Repräsentation**

Bei der Erfüllung repräsentativer Aufgaben in der Ortschaft Mühlenberg kann sich der Bürgermeister durch den Ortsvorsteher vertreten lassen.

§ 13 **Zuständigkeit des Ortsvorstehers**

Die Stadt Holzminden verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, daß der Ortsvorsteher in folgenden Angelegenheiten zu hören ist:

- a) Ausgestaltung und Benutzung des Friedhofes, von Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Einrichtungen der Kulturpflege, soweit ihre Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht.
- b) Benennung von Schiedsmännern sowie von Schöffen und Geschworenen.
- c) Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, soweit sie sich auf die Ortschaft Mühlenberg beschränken.
- d) Gestaltung von Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen.

§ 14 **Feuerwehr**

Die in der bisherigen Gemeinde Mühlenberg bestehende Feuerwehr bleibt erhalten.

§ 15 **Friedhof**

- 1) Der Friedhof in der bisherigen Gemeinde Mühlenberg bleibt bestehen.
- 2) Der Friedhof dient auch in Zukunft vorwiegend der Bestattung der Bürger der bisherigen Gemeinde Mühlenberg.

§ 16
Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein, so soll die Rechtsgültigkeit des Vertrages als Ganzes davon nicht berührt werden.

§ 17
Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in Mühlenberg auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Stadt Holzminden angerechnet wird.

§ 18
Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 19
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Holzminden, den 18. Dezember 1972

(L. S.)

STADT HOLZMINDEN

gez. Bürgermeister

gez. Stadtdirektor

Mühlenberg, den 18. Dezember 1972

(L. S.)

GEMEINDE MÜHLENBERG

gez. 1. stellvertr. Bürgermeister

gez. Gemeindedirektor